

UMWELTBERICHT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“

Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Entwurf zur öffentlichen Auslegung

UMWELTBERICHT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik - Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“

Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Auftraggeber:

Gemeindeverwaltung Veilsdorf

Marktplatz 12

98669 Veilsdorf

Auftragnehmer:



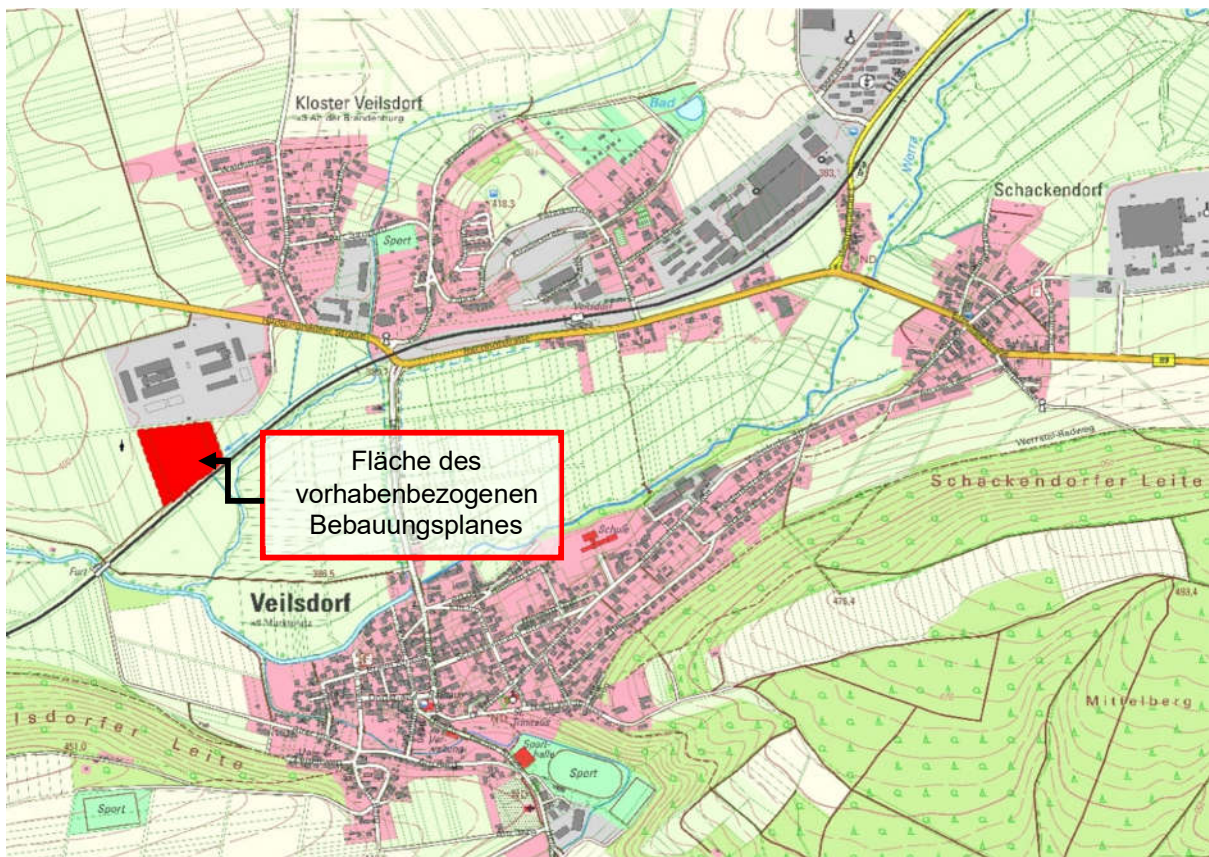
**Neulehen 41
98673 Eisfeld
Tel. 03686 39290
Fax. 03686 392919
www.IB-Greiner.de
B_GREINER@t-online.de**

1. Einleitung	4
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	4
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	5
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	7
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	7
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.3 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
2.4 in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind	11
3. zusätzlichen Angaben	12
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	12
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt	
3.3 allgemein verständliche Zusammenfassung	12

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Sondergebiet	„Photovoltaik – Freiflächenanlage am Jungrinderstall in Veilsdorf“
Teilvorhaben:	Umweltbericht zu o. g. Bebauungsplan
Auftraggeber:	Gemeindeverwaltung Veilsdorf, Marktplatz 12, 98669 Veilsdorf
Planungsbüro:	Ingenieurbüro Greiner Eisfeld
Bundesland:	Freistaat Thüringen
Landkreis:	Hildburghausen
Gemeinde:	Veilsdorf, OT Veilsdorf
Höhenlage:	ca. 390 - 395 m über NN
Ausdehnung	Das Gebiet hat eine Ausdehnung vom ca. 170m i.M. in Nord-Süd-Richtung und ca. 170m i.M. in Ost-West-Richtung. Es hat eine Größe von ca. 1,9 ha.



Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb der Gemarkung/Ortslage Veilsdorf und schließt sich an das vorhandene Gewerbegebiet der Milchland GmbH südlich an und liegt direkt nördlich der Bahnstrecke Sonneberg – Eisenach. Nördlich wird die durch die Milchland GmbH genutzte Gewerbegebietsfläche von der B 89 Eisfeld – Hildburghausen begrenzt.

Die zu bebauende Fläche ist eine relativ ebene Fläche, welche momentan als Grünland genutzt wird (auch mit Beweidung durch Rinder und Schafe).

Durch das betreffende B-Plangebiet führt ein unbefestigter Weg zum Viehtrieb.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage zu §§ 2 und 2a BauGB beschrieben und bewertet. Die Ermittlungen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht beziehen sich dabei gemäß § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho- den sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann.

Als Bewertungsmaßstäbe können je nach Lage des Einzelfalls in der Bauleitplanung unter an- de- rem herangezogen werden:

1. umweltbezogene Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB,
2. das allgemeine Ziel des § 1 (5) Satz 2 BauGB, nach dem der Bauleitplan dazu beitragen soll, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
3. die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Satz 1 Nr. 7 a–i BauGB,
4. die Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB,
5. umweltbezogene Darstellungen in Flächennutzungsplänen gemäß § 5 (2) Nr. 5, 6, 9 und 10 BauGB,
6. umweltbezogene Aussagen in Fachplänen des Natur-, Wasser-, Abfall-, und Immissions- schutzrechts, soweit sie für die Abwägung nach § 1 (7) BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB von Bedeutung sind,
7. die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB,
8. die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen, insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG gemäß § 1 (6) Nr. 7b) BauGB,
9. der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Geltende Gesetze und Verordnungen sind nachfolgend:

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. S. 3434)

ThürNatG - Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

ThürBodSchG - Thüringer Bodenschutzgesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 511), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

ThürWaldG - Thüringer Waldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518)

ThürWG - Thüringer Wassergesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648)

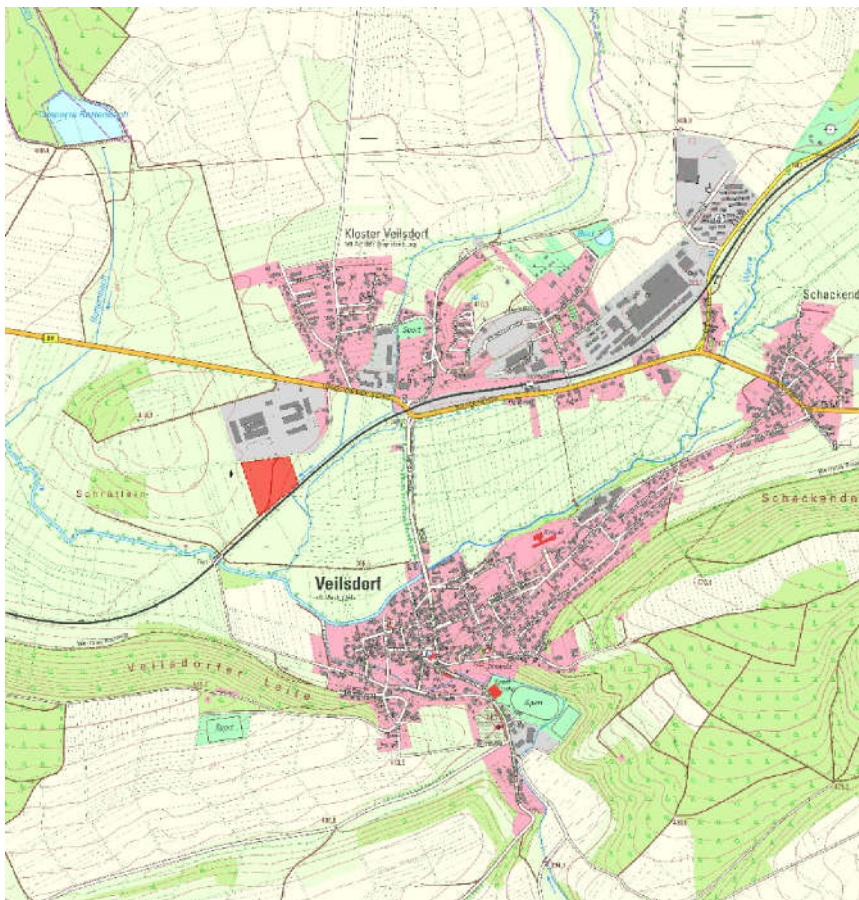
WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2771)

ThürNatG - Thüringer Naturschutzgesetz Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Thüringen -vom 30. Juli 2019

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die betroffene Fläche befindet sich innerhalb der Gemarkung/Ortslage Veilsdorf und schließt sich an das vorhandene Gewerbegebiet der Milchland GmbH südlich an und liegt direkt nördlich der Bahnstrecke Sonneberg – Eisenach. Nördlich wird die durch die Milchland GmbH genutzte Gewerbegebietsfläche von der B 89 Eisfeld – Hildburghausen begrenzt.



Ortsbild

Veilsdorf ist ein Haufendorf oberhalb der Werra. Es zeichnet sich durch eine lockere Wohnbebauung mit typischem Ortskern um die Kirche aus. Es besitzt kleinere Gewerbeflächen.

Das hier zu betrachtende Sondergebiet für Photovoltaikanlagen liegt allerdings „augenscheinlich“ in direktem Anschluss an den Ortsteil Kloster Veilsdorf. Katastermäßig befindet es sich allerdings auf der Gemarkung Veilsdorf.

Anzumerken wäre, dass die Bebauung des Ortsteiles Veilsdorf „nahtlos“ in die Bebauung der Ortsteiles Schackendorf übergeht.

Die geplante Sonderbebauung wirkt sich nicht störend auf das Ortsbild aus, da sich im Bereich bereits eine Stallanlage befindet.

Landschaftsbild

Das Gebiet wird wesentlich durch die B89 und die Bahnlinie Sonneberg - Eisenach und angrenzende landwirtschaftliche Anlagen geprägt.

Analog zum Ortsbild sind durch die geplante Bebauung keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Boden, Landwirtschaft

Das Gebiet wird flächendeckend durch lehmige Sande (Verwitterungsböden des Unteren und Mittleren Bundsandsteines) bestimmt.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend als Grünland und teilweise als Ackerland genutzt.

Klima, Hydrologie

Das Klima der Gegend ist mild. Im Norden schützt der Thüringer Wald und im Westen die Rhön vor kaltem Nordwind.

Eine klimatische Besonderheit ist der Übergang zum feuchteren, schneereicheren Mittelgebirgsklima.

Flora, Fauna

Der Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes besteht aus Grünland direkt an der Bahnstrecke Eisenach - Sonneberg. Unter Schutz stehende Pflanzen sind im Baugebiet nicht vorhanden.



Das vorstehende Luftbild gibt den momentanen Zustand wieder.

Naturräumliche Einordnung, Schutzgebiete und schützenswerte Biotope nach 18 ThürNG

Im Plangebiet sind schützenswerte Biotope nach 18 ThürNG nicht vorhanden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand der zu überplanenden Flächenanteile

1,9 ha Grünland / Weideland

Planung

1,9 ha Sonderbaugebiet / parallele Nutzung als Grünland / Weideland

Die Solarpaneele sind mit einer maximalen Aufstellhöhe von 2,50 m gut in die Umgebung eingefügt und die vorhandene Grünfläche bleibt zur Beweidung erhalten.

Flächen mehrfach nutzen und Strom und Nahrungsmittel ernten. Das ist die Vision der Agri-Photovoltaik. Die letzten zehn Jahre haben gezeigt: Es funktioniert.

Die Integration von Photovoltaik (PV)-Technologien in bereits genutzte oder bebaute Flächen erschließt ein riesiges Potenzial für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Anwendungsbereiche sind vielfältig. Innerhalb der Landwirtschaft fügt sich die integrierte PV als aufgeständerte Module auf Weide- und Grünlandflächen ein.

Die integrierte PV kann somit wesentlich dazu beitragen, den angestrebten Stromanteil von 80 % aus erneuerbaren Energien bis 2030 zu erreichen – und macht zugleich die Klimawende positiv erlebbar.

Das Fraunhofer-Institut unterteilt die Agri-Photovoltaik grob in drei Bereiche: Solarmodule über Ackerflächen, Weideflächen oder Gewächshäusern. Auf Ackerflächen werden die Module meist in einer Höhe zwischen zwei und fünf Metern installiert, damit Maschinen und Menschen darunter genügend Platz finden, um den Boden zu bearbeiten. Die Höhe für Agri-PV auf Dauergrünland hängt hingegen von der Art des Viehs ab, das darunter gehalten wird. In diesem Fall ist eine Bewirtschaftung mit Schafen geplant.

Weltweit steigt die installierte Kapazität von Agri-PV bereits seit mehr als zehn Jahren. Dem Fraunhofer-Institut zufolge stieg sie von 5 Megawatt im Jahr 2012 auf 2,9 Gigawatt im Jahr 2018 und mehr als 14 Gigawatt im Jahr 2021 an. Und das Potenzial ist noch groß. Allein in Deutschland könnte laut Fraunhofer eine Agri-PV-Kapazität von rund 1700 Gigawatt Peak installiert werden. Würde weltweit auf nur einem Prozent der landwirtschaftlich genutzten Flächen Agri-PV installiert, so könnte der gesamte Strombedarf der Welt erzeugt werden.

Wird der Blick weiter gefasst, so zeigen sich noch andere Vorteile der Agri-Photovoltaik. Agri-PV lindert Nutzungskonflikte, die sich aus der natürlich begrenzten Verfügbarkeit von Flächen ergeben. Die doppelte Nutzung von Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln und Strom hat zudem auch viele gegenseitige Vorteile. Die Abdeckung der Flächen durch Photovoltaikanlagen schützt Anbauflächen oder Nutztiere zum Beispiel vor starker Sonne oder Regen.

Studien mit verschiedenen Arten der doppelten Landnutzung konnten in den letzten Jahren zeigen, dass Erträge durch Agri-PV sogar gesteigert werden können. In Case-Studies wurden dabei verschiedene Anbaupflanzen oder Vieh mit unterschiedlich hoch montierten Solarmodulen kombiniert. In allen Fällen zeigte sich, dass mit Agri-PV die Flächeneffizienz erhöht werden konnte, und zwar um 35 bis 87 Prozent.



In der brandenburgischen Kleinstadt
Sonnental stehen Solarpaneele
auf einer Gewerbegebietsfläche.



2.3 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung oder Minderung weiterer Umweltbelastungen wurden insbesondere folgende Festsetzungen getroffen:

- Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung:

Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung sind nicht erforderlich, weil die Bauflächen nicht versiegelt, sondern lediglich überschirmt werden. Das Niederschlagswasser kann zwischen den Modulreihen weiterhin versickern.

- Schallschutzmaßnahmen:

Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen vom 28. November 2007, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, treten störende Geräusche nur während der Bauphase, nicht während des Betriebs der Anlage auf.

2.4 in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind

Es gibt keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, da nur diese Fläche durch den derzeitigen Besitzer und Betreiber für die gemeinsame Nutzung zur Beweidung und Stromerzeugung zur Verfügung gestellt und auch zur sinnvollen Aufstellung einer Photovoltaikanlage genutzt werden kann.

3. zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Zum in Rede stehenden Bebauungsplan wurde im Ergebnis der Umweltprüfung ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 zum BauGB erarbeitet

Da somit die Methodik nach dem bestehenden Recht vorgenommen wurde, wird davon ausgegangen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik und des zurzeit gültigen Planungsrechts entspricht.

Die Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden gemäß den Bestimmungen des BauGB im Rahmen des Planverfahrens durchgeführt, die Aussagen in das Bauleitplanverfahren eingestellt und im Rahmen der kommunalen Abwägung nach § 1 (7) BauGB entsprechend berücksichtigt.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt

Die Überwachung im Zuge der Umsetzung der Planung bezieht sich auf eine Kontrolle der Pflanzmaßnahmen im Plangebiet.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben die Behörden die Gemeinde Veilsdorf gemäß § 4 (3) BauGB zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten. Seitens der Gemeinde Veilsdorf wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sein werden.

3.3 allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus diesen Gründen wird die Planung durch- und fortgeführt, da aus Sicht der Gemeinde Veilsdorf energiepolitische Belange – wie in der Begründung ausführlich dargelegt – überwiegen und vorgehen.